

25.02.2018

Satzung des Arbeitskreises Medien der Studierendenschaft der Universität Kassel

Präambel

Die Studierendenschaft der Universität Kassel fördert mit dem Arbeitskreis Medien (AK Medien) Studierende, die sich mit Medien, von Print bis Online und von Foto- bis Videographie, auseinandersetzen möchten. Journalistisches Engagement, die kritische Auseinandersetzung mit kontroversen Themen von besonderer Bedeutung für die Studierendenschaft und das Erlernen von Schlüsselkompetenzen bilden das Fundament des AK Medien. Der Arbeitskreis verpflichtet sich dem Grundsatz der politischen Neutralität und dem deutschen Pressekodex in seiner jeweils geltenden Fassung. Der AK Medien erlaubt keine Veröffentlichungen, die Personen oder Personengruppen diffamieren oder diskriminieren.

§ 1 Zusammensetzung und Stellung des AK Medien

1. Alle Studierenden der Universität Kassel können kostenfrei Mitglied des AK Medien und seinen Redaktionen werden.
2. Der AStA achtet auf die Einhaltung der Satzung durch die Zuordnung eines Referats (im Folgenden als Öffentlichkeitsreferat bezeichnet). Eine Person des Öffentlichkeitsreferates nimmt an den Sitzungen des AK Medien teil und hält darüber hinaus Kontakt zum Lehrstuhl.
3. Der AK Medien verpflichtet sich einen Themenschwerpunkt zu den Hochschulwahlen an der Universität Kassel fertig zu stellen und zu veröffentlichen. Die Art und Weise des Umgangs mit diesem Themenschwerpunkt wird den Redaktionen freigestellt.

§ 2 Organisationsstruktur

1. Der AK Medien besteht aus mindestens einer Redaktion und einem Vorstand sowie allen anderen vollwertigen Mitgliedern.
 - 1.1. Redaktionen bilden den Einstieg für interessierte Studierende.
 - 1.1.1. Die Treffen der Redaktionen finden nach den Regelungen in §3 statt.
 - 1.1.2. Die Redaktionen können bspw. Zeitungs-, Online- oder Videoredaktionen sein. Die gleichzeitige Mitarbeit in verschiedenen Redaktionen ist grundsätzlich möglich.
 - 1.1.3. Vollwertige Mitglieder der Redaktionen wählen zu Beginn eines neuen Semesters Teamleiter. Die Wahlbestimmungen sind unter §6 festgelegt.
 - 1.2. Der Vorstand des AK Medien besteht aus den Teamleitern der einzelnen Redaktionen und einer Person des Öffentlichkeitsreferates des AStA.
 - 1.2.1. Die Treffen des Vorstandes des AK Medien finden nach den Regelungen in §3 statt. Die Teamleiter nehmen die Aufgaben des AK Medien wahr, die im Anhang der Satzung festgelegt sind. Dazu gehört insbesondere das Besprechen der Leitlinien, die Übernahme der Finanzbuchhaltung und organisatorischer Angelegenheiten.
 - 1.2.2. Das Öffentlichkeitsreferat nimmt beratend und unterstützend teil.
2. Neumitglieder der jeweiligen Redaktionen sind in einer Liste mit Vor- und Nachnamen, sowie dem Kontakt (E-Mail und Telefon oder Social Media) von den Teamleitern zu protokollieren, auf dem

neusten Stand zu halten und an den AstA der Universität Kassel weiterzuleiten. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- 2.1. Nach mindestens zweimonatiger regelmäßiger Teilnahme, Stichtag ist das Datum der Engagementvereinbarung (siehe §4 Abs. 3), werden Neumitglieder zu vollwertigen Mitgliedern der Redaktionen.
3. Themenvorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht, in der Redaktion besprochen und für das jeweilige Medium beschlossen werden. Bei Themen, die keinen Konsens finden, ist eine Abstimmung zwingend erforderlich. Themen und Artikel, die gegen die Grundsätze der Satzung des AK Medien verstoßen, dürfen nicht veröffentlicht werden.
4. Alle Redakteure arbeiten gleichzeitig als Lektoren für andere Redakteure.

§ 3 Vorstandssitzungen/ Redaktionstreffen

1. Alle Sitzungen des Vorstandes des AK Medien und seinen Redaktionen sind grundsätzlich öffentlich.
 - 1.1. Mittels zweidrittel Mehrheit der vollwertigen Mitglieder kann eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
 - 1.2. Die Öffentlichkeit wird definiert durch Nicht-Mitgliedschaft im AK-Medien.
2. Sitzungen des Vorstandes des AK Medien finden während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich statt. Während einer vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal.
3. Sitzungen der Redaktionen sollten in der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen stattfinden. In der vorlesungsfreien Zeit sollten mindestens alle acht Wochen Redaktionssitzungen abgehalten werden.
4. Sitzungstermine sind frühzeitig durch die Medien des AK Medien zu veröffentlichen.
5. Bei Störungen können Personen von Sitzungen ausgeschlossen werden.
 - 5.1. Bei Vorstandssitzungen mittels zweidrittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
 - 5.2. Bei Redaktionssitzungen mittels zweidrittel Mehrheit der anwesenden vollwertigen Mitglieder.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Vergabe von Credits

1. Es sind keine Honorare oder Aufwandsentschädigungen vorgesehen.
2. Für die Mitarbeit in der Redaktion werden bis zu zwei Credits im Bereich Schlüsselkompetenzen vergeben. Die Vergabe der Credits richtet sich nach den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils aktuellen Fassung. Um die Credits zu erhalten müssen die nachfolgenden Punkte erfüllt sein.
 - 2.1. Mindestens zwei Semester Mitarbeit im AK Medien,
 - 2.2. Abgabe eines Tätigkeitsbericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten. Der Tätigkeitsbericht kann eine Reflektion zur eigenen Arbeit, eine Ausarbeitung zu allen Arbeiten beim AK Medium oder ein Portfolio sein.
 - 2.3. Nachweis über die Mitarbeit in Form einer Teilnahmebestätigung durch den AstA.
3. Jedes Mitglied des AK Medien erhält eine Engagementvereinbarung, welcher durch den AstA Kassel ausgestellt und sowohl vom Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, als auch vom Teamleiter der jeweiligen Redaktion gegengezeichnet wird.

§ 5 Protokolle

1. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Inhalte der Protokolle sind insbesondere:
 - Datum und Uhrzeit der Sitzung
 - Tagesordnung
 - Anwesende
 - Bei Wahlen angetretene Personen und Ergebnisse
 - Beschlossene Themen und Verantwortliche
 - Bei Abstimmungen über Themen die Ergebnisse
 - Übertragene Arbeitsaufgaben und festgesetzte Termine
 - Dateibenennung im Format Jahr_Monat_Tag_"Protokoll"_Thema
 - Beispiel: 2018_02_25_Protokoll_Klausurtagung
2. Die Protokolle werden dem AStA übersendet. Dieser leitet die Protokolle an das Fachgebiet „Politisches System der BRD – Staatlichkeit im Wandel“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften weiter.
3. Protokolle sind in der jeweils nächsten Sitzung des Vorstandes bzw. der Redaktion zu genehmigen und zu archivieren.

§ 6 Wahlen

1. Der AK Medien und all seine Redaktionen sind demokratisch organisiert.
2. Wahlen finden offen statt.
3. Sofern ein vollwertiges Mitglied die geheime Wahl beantragt, ist diese durchzuführen.
4. Gewählt wird nach dem relativen Mehrheitsprinzip.
5. Das passive Wahlrecht kann nur ausüben wer:
 1. vollwertiges Mitglied ist
 2. Mindestens an der Veröffentlichung von zwei Beiträgen beteiligt war und dies auf Verlangen nachgewiesen werden kann.

§ 7 Ausschluss aus dem AK Medien

1. Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Satzung des AK Medien durch ein Mitglied, kann der Vorstand des AK Medien dieses Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist zwingend durch den AStA bestätigen zu lassen.
 - 1.1. Eine Vollversammlung aller vollwertigen Mitglieder kann mittels zweidrittel Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
2. Eine Vollversammlung aller vollwertigen Mitglieder kann mittels zweidrittel Mehrheit einen Teamleiter absetzen.
3. Eine Vollversammlung muss mindestens für einen Zeitraum von 3 Wochen über die AK Medien Homepage, den E-Mail-Verteiler aller Mitglieder sowie die Kanäle des AStA beworben werden.
 - 3.1. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn über die Homepage des AK Medien veröffentlicht werden und an die Mitglieder per E-Mail zugehen.
 - 3.2. Eine Vollversammlung kann einberufen werden durch:
 - 3.2.1. Mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes des AK Medien.
 - 3.2.2. 20% aller vollwertigen Mitglieder, aber mindestens vier vollwertigen Mitgliedern.
 - 3.2.3. Einen Beschluss des AStA der Uni Kassel.

§ 8 Ausgaben

1. Jegliche Ausgaben und Kosten, die durch den AK Medien und seinen Redaktionen entstehen, müssen im Vorfeld beim AStA beantragt werden.
2. Für Ausgaben und Kosten, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Reisen oder ähnliches betreffen, sind mindestens drei Angebote einzuholen. Die Angebote sind nach sozialen und ökologischen Standards auszuwählen.
3. Ausgaben werden vorwiegend durch QSL-Mittel finanziert.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Satzungsänderungen können durch das Studierendenparlament der Universität Kassel beschlossen werden.
 - 1.1. Änderungsanträge können auf Basis der Empfehlung des Vorstandes des AK Medien oder einer Vollversammlung an das Studierendenparlament der Universität Kassel herangetragen werden.
2. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung vom XX.XX.2018 in Kraft.
3. Die Satzung vom AK Medien, beschlossen am 22.11.2014 tritt außer Kraft.
4. Diese Satzung läuft mit Ende des QSL – Projektes (AK Medien) aus.

Anhang zur Satzung des AK Medien

Organisatorische Aufgaben der Teamleiter

- Archivierung + Sammlung für dt. Nationalbibliothek
- QSL-Mittel Antrag
- Kontakt zu Lehrstuhl Dr. W. Schroeder, B. Schreiter
- Pflege der Webseite
- Organisation der Social Media Betreuung
- Betreuung der Moodle-Seite
- Workshops organisieren
- Organisation der Verteilung der Printmedien

Beispielhafte Tätigkeitsbereiche des AK Medien

- Vorstellung des neuen AStA
- Erstibegrüßung
- WaschbärOpenAir
- Campusfest
- Markt der Möglichkeiten
- Berichte von Campusstandorten
- Kulturkalender (Events) + K19
- StuPa, Hochschulpolitik
- Kulturticket + Semesterticket
Reviews
- Ringvorlesungen, besondere
Vorlesungen
- Semesterbeitrag Erinnerung
- Vorlesungszeiten + Feiertage Kalender
- documenta Berichterstattung
- Landtags- und Kommunalwahlen
- Weg der Erinnerungen
- Laufende Werbung (Infostände,
Flyern)

Organigramm des AK Medien

